1. Ausfertigung

Bebauungsplan Ev110

-Feuerwache Nord -

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990

Änderung Nr. 3

Maßstab 1:1000

Verfahrensvermerke zu Änderungen

Der Rat der Stadt hat am 01.09.1994 nach § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253, ber. 1989 I S. 1318) beschlossen, den (Bebauungsplan Ev 110 zu ändern (Änderungsnr. 3).

Dortmund, den 29.03.1995 — Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die vom Rat der Stadt am 04.09.1995 nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt.

Dortmund, den 02.03.95 — Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 15.12.1994 nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diesen Entwurf der Bebauungsplan-Änderungen mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 29.03.1995 — Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Entwurf der Bebauungsplan-Änderungen hat mit Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 16.01.1995 bis 16.02.1995 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 02.03.95 — Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 08.06.1995 nach § 10 BauGB diese Bebauungsplan-Änderungen als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 21.06.1995 — Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Diese Änderungen bedürfen der Höheren Verwaltungsbehörde - Bezirksregierung Arnsberg - nach § 11 BauGB angezeigt worden. Mit Verfügung vom 26.07.1995 Az.: 35.2.1.4 - hat die Bezirksregierung Arnsberg nach Abschluß der Prüfung schriftlichen Bedingungen mitgeteilt, daß die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 31 vom 23.03.1995 - ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Ev 110 in Kraft getreten.

Dortmund, den 04.10.1995 — Abteilungsleiter

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung bestätigt, daß der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluß des Rates vom 08.06.1995 übereinstimmt und daß die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

Dortmund, den 27.06.95 — Oberstadtdirektor

Diese Blatt Nr. 1 der Entwurfsfertigung ist Bestandteil der aus 2 Blättern bestehenden Änderungen Nr. 3 des Bebauungsplanes Ev 110 und bildet mit dem Blatt 2 Abm. identisch. der Entwurfsfertigung eine Einheit.

Dortmund, den 27.03.95 — Stadtrat

FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 2 – § 11 BauNVO)

WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
WB Besonderes Wohngebiet
WS Kleinsiedlungsgebiet
MD Dorfgebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SO Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 bis 21 a BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ) – § 19 BauNVO
(1,0) Erhöhte GRZ nach § 17 Abs. 2 BauNVO
0,8 Geschoßflächenzahl (GFZ) – § 20 BauNVO
1,6 Erhöhte GFZ nach § 17 Abs. 2 BauNVO
2,6 Erhöhte GFZ nach § 21 a Abs. 5 BauNVO
3,0 Baumassenzahl (BMZ) – § 21 BauNVO
4,0 Erhöhte BMZ nach § 17 Abs. 2 BauNVO
III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
III–V Mindest- und Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
FH Höchstgrenze der Firsthöhe

Bauweise, Baulinie - Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

o Offene Bauweise
Offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50 m Länge zulässig sind
Nur Einzelhäuser zulässig
Nur Doppelhäuser zulässig
Nur Hausgruppen zulässig
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
g Geschlossene Bauweise
Geschlossene Bauweise mit der Abweichung, daß an den Enden von Gebäudereihen seitlicher Grenzabstand einzuhalten ist
Baugrenze
Baulinie

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Fläche für den Gemeinbedarf
Schule
Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Post
F Feuerwehr
Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Flächen für Aufschüttungen und Schutzflächen sowie Schutzanlagen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Straßenverkehrsfläche
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Priv Private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
M Mischverkehrsfläche (z. B. Wohnstraße)
WW Wirtschaftsweg
F Fußweg
R Radweg
F+R Fuß- und Radweg
P Parkfläche (öffentlich)
P Parkfläche (privat)

Versorgungsflächen und Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

Versorgungsfläche
Fr Trafostation
U Umspannwerk
Gas
Abwasser
Abfall

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche
Priv Private Grünfläche
Parkanlage
Gärtnerische Anlage
Garten
Friedhof
Dauerkleingartenanlage
Sportplatz
Spielplatz
A - Bereich für alle Altersstufen (auch Erwachsene)
B - Bereich vorzugsweise für schulpflichtige Kinder
C - Bereich für Kleinkinder und jüngere Schulkinder
W Wanderweg
R+W Rad- und Wanderweg

Sonstige Festsetzungen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
wie vor (bei schmalen Flächen)
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
St Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Ga Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
TGa Tiefgarage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
GSt Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
GGa Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
GTGa Gemeinschaftstiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
GMü Gem. Mülbehälter (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
Grenze des Änderungsbereiches
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze zwischen unterschiedlichen Maßen der baulichen Nutzung

FESTSETZUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DER LANDESBAUORDNUNG (BAUO NW)

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 Abs. 1 und Abs. 4 der Bauordnung für das Land NW in der Fassung vom 26.06.1984 (GV NW S. 532)

DF Alle Dachformen, außer Flachdach
FD Flachdach
Firstrichtung
SD Satteldach
WD Walmdach
MD Mansardedach
PD Pultdach (Pfeil zeigt in Richtung Traufe)
z.B. 38 Dachneigung

Die festgesetzten Dachformen beziehen sich nicht auf Nebenanlagen im Sinne von § 14 Bau NVO und Garagen

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Kennzeichnungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Flächen unter denen der Bergbau umgeht und Flächen, deren Boden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. (§ 9 Abs. 5 BauGB)
Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung und sonstiger Nutzung aufgrund vermutlicher Altablagerungen besondere Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

D Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
D Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
V Verbandsgrünfläche
Umgrenzung der Flächen für wasserrechtliche Festsetzungen

Sonstige Darstellungen

sonstige Darstellungen werden gestrichelt
Hinweis:
E Erhaltenswerte Bausubstanz
Umgrenzung der Sanierungsgebiete
geplante Bäume
V Verkehrsgrün

Am Berg
Lindenhorster Straße
Lange Heinestraße
Ewinger Straße
Seilerstraße
Eisenbahn
Pottgiesserstraße
NN-Höhe Seilerstr 3/ Höhenbolzen 76,143m ü.NN
Natürl. Geländeoberfläche Mast - Mitte 72,32m ü. NN
Umspannwerk
TH 6,0-13,0m
TH mind. 6,0m
GI 0,8 9,0
GI 0,8
110 KV Freileitung
geplante Straße Bl.